

Das Ökodesign von morgen

Bisher hatte Ökodesign den bloßen Energieverbrauch bestimmter Produkte im Auge. Dieser konnte mit Labels (d.h. Aufklebern mit Energieklassen) nachgewiesen werden. In Zukunft sind nahezu alle Produkte gemäß 16 Nachhaltigkeitskriterien zu designen. Enorme Herausforderungen für Betriebe bis hin zur Überforderung sind zu erwarten.

Mit der vorliegenden vorläufigen Einigung der Ökodesign-Verordnung (Englisch: *ecodesign for sustainable products regulation*; kurz ESPR) steht eine Revolution im Produktdesign bevor. Die bisher geltende Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG ([Link](#)) hatte den Energieverbrauch von Geräten im Fokus, d.h. Ziel war es, Geräte so zu designen, dass der Energieverbrauch möglichst geringgehalten wurde. Die Ökodesign-Richtlinie wird demnächst durch die ESPR ersetzt werden. Die ESPR zielt darauf ab, die Umweltauswirkungen von Produkten während ihres gesamten Lebenszyklus, nämlich von der Herstellung über ein mögliches mehrfaches Recycling bis zur Entsorgung, zu minimieren. Damit soll die ESPR zum Kern der Kreislaufwirtschaft werden. Ihre Umsetzung bringt jedoch eine Vielzahl neuer Konzepte und Herausforderungen für die Wirtschaft mit sich.

Ökodesign verstehen – Ziel ist funktionierende Kreislaufwirtschaft

Im Kern zielt die ESPR darauf ab, vielfältige Nachhaltigkeitsaspekte in den Produktentwicklungsprozess zu integrieren. Dieser Ansatz verlangt von den Herstellern, Inverkehrbringern und Inbetriebnehmern, die Umweltauswirkungen der Produkte in jeder Phase, von der Materialbeschaffung über das – mehrfache – Recycling bis zur Entsorgung am Ende der Lebensdauer, zu bewerten und zu mindern. Durch die Berücksichtigung von Ressourceneffizienz, Energieverbrauch und Wiederverwertbarkeit soll die Entwicklung von Produkten, die sowohl nachhaltig als auch wirtschaftlich tragfähig sind, gefördert werden.

Die Summe der Vorgaben der ESPR soll sicherstellen, dass die Kreislaufwirtschaft erfolgreich eingeführt werden kann. Die ESPR wird für nahezu alle in der Europäischen Union (EU) in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen physischen Produkte gelten, d.h. sie gilt sowohl für in der EU hergestellte als auch für importierte Produkte. Auch Zwischenprodukte (z.B. Eisen & Stahl, Aluminium, Chemikalien, etc.) sind umfasst. Die Ausnahmen sind sehr überschaubar, u.a. Lebensmittel, Medizinprodukte, Pflanzen und bestimmte Fahrzeuge.

Wie hält es die ESPR mit der Nachhaltigkeit?

- LCA ist die Basis:** Die ESPR geht von der sogenannten Lebenszyklusanalyse (Englisch: *Life Cycle Assessment*, LCA) aus, d.h. von Methodik zur Bewertung der Umweltauswirkungen in allen Phasen des Lebenszyklus eines kommerziellen Produktes. Insgesamt sind 16 Nachhaltigkeitskriterien angeführt, nämlich Dauerhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Wiederverwendbarkeit, Aufrüstbarkeit, Reparierbarkeit, Möglichkeit der Wartung und Aufarbeitung, Vorhandensein von bedenklichen Stoffen, Energienutzung und -effizienz, Wassernutzung und -effizienz, Ressourcenverbrauch und -effizienz, recycelter Inhalt, Möglichkeit der Wiederaufbereitung, Möglichkeit des Recyclings, Möglichkeit der Rückgewinnung von Materialien, Umweltauswirkungen, voraussichtliches Abfallaufkommen.
- Rechtsakte für Produktgruppen:** Die Nachhaltigkeitskriterien werden für sogenannte „Produktgruppen“ gesondert in delegierten Rechtsakten festgelegt werden. Diese wurden noch nicht erlassen. Vorgesehen ist, 12 Produktgruppen zu priorisieren, d.h. ihre delegierten Rechtsakte werden vorgezogen. Dazu gehören Eisen & Stahl, Aluminium, Textilien (insbesondere Bekleidung und Schuhe), Möbel (einschließlich Matratzen), Reifen, Reinigungsmittel, Farben, Schmiermittel, Chemikalien, energieverbrauchsrelevante Produkte, deren Durchführungsmaßnahmen überarbeitet oder neu festgelegt werden müssen, sowie IKT-Produkte und sonstige Elektronik. In welcher Reihenfolge diese priorisierten Produktgruppen abgearbeitet werden sollen, steht noch nicht fest. Die Europäische Kommission hat sich vorgenommen, zwei bis drei Produktgruppen pro Jahr zu erlassen. Die Reihenfolge wird im sogenannten „Arbeitsprogramm“ ersichtlich gemacht werden, das spätestens neun Monate nach Inkrafttreten der ESPR veröffentlicht werden soll. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens der ESPR noch offen ist, gehen wir davon aus, dass das Arbeitsprogramm in der ersten Jahreshälfte 2025 veröffentlicht werden wird.

Von den Kriterien für Nachhaltigkeit, Leistung und Information

Die Kriterien für die Nachhaltigkeit sind der Ausgangspunkt. Welchen konkreten Inhalt sie haben, ergibt sich aus den Leistungskriterien. Dies sind Mindest- oder Obergrenzen. Sie legen z.B. fest, wie viel Recyclingmaterial ein Sofa mindestens zu enthalten hat oder wie viel CO₂ bei der Produktion maximal anfallen darf.

- **SOCs in ESPR:** Die ESPR führt den neuen Begriff der besorgniserregenden Stoffe (Englisch: substances of concern; kurz: SOC) ein. Dieser Begriff kommt aus der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit (Chemicals Strategy for Sustainability; kurz: CSS). Die CSS hat zum Ziel das Vorhandensein von SOC in Produkten zu minimieren und die Verfügbarkeit von Informationen über den chemischen Inhalt und deren sichere Verwendung zu gewährleisten. Dies soll durch Informationspflichten über das Vorhandensein von SOC während des gesamten Lebenszyklus von Materialien und Produkten ermöglicht werden. Aus unserer Sicht hätten die SOC in der REACH-VO für chemische Stoffe 1907/2006/EG; konsolidierte Fassung ([Link](#)) geregelt werden müssen. Dies scheiterte am Widerstand des Europäischen Parlaments und der EU-Kommission (EK). In den Informationskriterien sind daher jedenfalls SOC als Pflichteintrag vorzusehen.
- **Zusätzliche Infos:** Zusätzlich kann eine verpflichtende Information über die Einhaltung von Leistungskriterien, die Reparierbarkeit, den Umweltfußabdruck etc. vorgesehen werden. Informationspflichten können auch unabhängig von Leistungskriterien verfügt werden, z.B. über bestimmte Gesundheitsrisiken.

Digitaler Produktpass sammelt alle Informationen

Die Einhaltung der (Nachhaltigkeits-/Leistungs-/Informations-)Kriterien ist verpflichtend im neu geschaffenen digitalen Produktpass (DPP) zu vermerken. Die Pflicht trifft den Hersteller, Inverkehrbringer bzw. Inbetriebnehmer. Wie oben ausgeführt sind auch Zwischenprodukte umfasst. Daher haben die verschiedenen Wertschöpfungsstufen so in den DPP einzutragen, dass spätere Anwender ihre Informationen abrufen können.

- **Kriterien je Modellreihe, Charge oder Produkt:** Die ESPR sieht vor, dass sich die Kriterien entweder auf eine Modellreihe, auf Chargen oder auf das einzelne Produkt beziehen können. Theoretische Beispiele: Ein Buchregal eines schwedischen Möbelherstellers muss auf Modellebene berichten; eine Computermaus auf Chargenebene; ein Windrad für die erneuerbare Stromerzeugung auf Produktebene. Die konkreten Pflichten ergeben sich aus den noch zu erlassenden, delegierten Rechtsakten.

- **Transparenz für alle:** Die Informationen des DPP sollen für Verbraucher:innen, für Unternehmen und für die Behörden – im unterschiedlichen Ausmaß – einsehbar sein. Die Verbraucher:innen sollen informierte Kaufentscheidungen treffen, die Unternehmen Informationen zu den gewünschten Qualitäten abrufen und die Behörden die detaillierte Einhaltung der Pflichten kontrollieren können (Stichwort: Marktüberwachung). Die WKÖ konnte sich mit der Forderung durchsetzen, dabei Geschäftsgeheimnisse zu berücksichtigen.
- **DPP-Normung läuft:** Aktuell wird die abstrakte Funktionsweise des DPP auf europäischer Ebene normiert. Es geht darum, wie das Produkt konkret identifiziert werden soll, wie die Datenintegrität und -sicherheit gewährleistet und dauerhaft abgerufen werden kann. Ebenso dazu gehören Vorkehrungen, dass die Zugangsrechte zu den Informationen klar geregelt werden. Der Autor dieses Beitrags ist Mitglied des nationalen Spiegelkomitees und informiert in regelmäßigen Abständen zum Fortschritt.

Wie geht es mit der ESPR weiter?

Die ESPR wird voraussichtlich im Sommer 2024 in Kraft treten. Ein genaues Datum ist noch nicht bekannt. Spätestens neun Monate danach (Anfang 2025) wird die EK ihren Arbeitsplan erlassen, aus dem die priorisierten Produktgruppen hervorgehen. Ende 2025 sollen bereits die ersten delegierten Rechtsakte zu den ersten Produktgruppen veröffentlicht werden (sie werden Anfang 2027 in Kraft treten). Danach sollen zwei bis drei Produktgruppen pro Jahr folgen. 2027 sollen die ersten DPP verpflichtend werden. 2028 wird die ESPR einer ersten Revision unterzogen. Aus WKÖ-Sicht ist der auf alle Produkte ausgedehnte Geltungsbereich enorm herausfordernd für die betroffenen Wirtschaftskreise - bis hin zur Überforderung. Eine maßvolle Anwendung der Verordnung ist daher besonders wichtig. ●

Weitere Infos:

- **Ökodesign-Verordnung:** EK-Vorschlag COM(2022) 142 v. 30.3.2022 ([Link](#)), vorläufiger Text nach Trilog-Einigung 9.1.2024 ([Link](#))



Mag. Dr. Heinrich Rene Pecina (WKÖ)
heinrich.pecina@wko.at